

BAUBESCHREIBUNG

Abwasserzweckverband **Löbau - Nord**

SW - Verbindungssammler **GE- West B178 nach Georgewitz**

- Los 1 Verbindungssammler Grabenlose Abschnitte**
- Los 2 Verbindungssammler Berstlining**
- Los 3 Verbindungssammler Offene Bauweise**

Inhalt

1 Allgemeine Beschreibung der Leistung	1
1.1 Auszuführende Leistungen.....	1
1.1.1 Zweck, Nutzung.....	1
1.1.2 Art und Umfang.....	1
1.1.3 Untergrund und Unterbau.....	1
1.1.4 Entwässerung.....	2
1.1.5 Oberbau.....	2
1.1.6 Durchlässe und Bauwerke.....	2
1.1.7 Ausstattung.....	2
1.2 Ausgeführte Vorarbeiten.....	2
1.3 Ausgeführte Leistungen.....	2
1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten.....	2
1.5 Mindestbedingungen für Nebenangebote.....	2
2 Angaben zur Baustelle	3
2.1 Lage der Baustelle.....	3
2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege.....	3
2.3 Zugänge und Zufahrten zur Baustelle.....	3
2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen.....	3
2.5 Lager- und Arbeitsplätze.....	4
2.6 Gewässer.....	4
2.7 Baugrundverhältnisse.....	5
2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen.....	5
2.9 Schutz-Bereiche und -Objekte.....	5
2.10 Anlagen im Baubereich.....	5
2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich.....	5
3 Angaben zur Ausführung	6
3.1 Verkehrsführung und -sicherung.....	6
3.1.1 Allgemeines.....	6
3.1.2 Beschreibung der Verkehrsführung und -sicherung.....	6
3.2 Bauablauf.....	6
3.3 Wasserhaltung.....	6
3.4 Baubehelfe.....	7
3.5 Stoffe und Bauteile.....	7
3.6 Abfälle.....	8
3.7 Winterbau.....	8
3.8 Beweissicherung.....	8
3.9 Sicherungsmaßnahmen.....	8
3.10 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren.....	9
3.10.1 Vermessungsleistungen.....	9
3.10.2 Aufmaßverfahren und Leistungsfeststellung.....	9
3.11 Bauverfahren.....	10
3.11.1 Raumgewichte, Umrechnungsverfahren.....	10
3.11.2 Technische Abmessungen und Berechnungen.....	10
3.11.3 Aushub von unbrauchbarem Boden (Untergrundverbesserung).....	10
3.11.4 Schächte und Aussparungen.....	10
3.11.5 Schichtenverbund von Asphaltsschichten.....	11
3.11.6 Nahtausbildung.....	11
3.11.7 Fräsarbeiten.....	11
3.11.8 Teilleistungen, Einheitspreise und Nachtragsangebote.....	11
3.11.9 Wiegekarten.....	12
3.11.10 Tagesberichte.....	12
3.11.11 Fundamente und Rückenstützen für Pflastergerinne, Pflasterflächen, Borde und Randsteine.....	12
3.11.12 Pflasterflächen, Pflasterstreifen in gebundener Bauweise.....	12
3.12 Qualitätsanforderungen an Baustoffe.....	12
3.13 Prüfungen.....	12
3.13.1 Prüfung des Schichtenverbundes.....	13
3.13.2 Straßenbauleistungen in den Belastungsklassen Bk 10, Bk 32, Bk 100.....	13
3.13.3 Nachweis der Griffigkeit gem. ZTV Asphalt-StB 07/13.....	13

3.14 Spezifische Kriterien für die Wertung von Nebenangeboten.....	14
4 Ausführungsunterlagen.....	15
4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen.....	15
4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen.....	15
5 Zusätzliche Technische Vorschriften.....	16
5.1 Anzuwendende ZTV.....	16
5.2 Ergänzende Bestimmungen zu den ZTV.....	16
5.3 Anzuwendende sonstige Vorschriften.....	16
5.4 Änderungen und Ergänzungen.....	17
5.4.1 Ergänzung zu der ZVB/E-StB.....	17
5.4.2 Sicherung von Festpunkten der Polygonzüge und Profilierung.....	17
5.4.3 Seitenentnahmen und Seitenablagerungen.....	17
5.4.4 Zusätzliche Kontrollprüfungen und Schiedsuntersuchungen bei Asphaltbauweisen.....	17
5.4.5 Profilhochrechte Lage von Frostschutzschicht und Schottertragschicht.....	17
5.4.6 Lage und Ebenheit bituminöser Schichten.....	17
5.4.7 Dickenmessung.....	18
5.4.8 Technische Abnahme von Teilleistungen und Abrechnungsnachweise.....	18
5.4.9 Bauleitung des Auftragnehmers.....	18
5.4.10 Verwendung von Ausbauasphalt.....	18
5.4.11 DIN EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“.....	18
5.4.12 Gebühren.....	18
5.4.13 Ergänzung zu Ziffer 1.7.2 ZTV EW-StB 14.....	18
6 „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ und „Ergänzende Technische Vertragsbedingungen“.....	19

1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Auszuführende Leistungen

1.1.1 Zweck, Nutzung

Die Wohnungsverwaltung und Bau GmbH Löbau errichtet derzeit als Erschließungsträger ein Gewerbegebiet im Westen der Stadt Löbau.

Bestandteil des hier beschriebenen Vorhabens ist die Erschließung mit Schmutzwasser. Dazu soll ein Verbindungssammler zwischen dem Gewerbegebiet und Georgewitz errichtet werden. Auftraggeber für diese Leistung ist der Abwasserzweckverband Löbau-Nord, vertreten durch die Stadtwerke Löbau GmbH.

1.1.2 Art und Umfang

Die Leistungen umfassen folgenden Umfang:

Los 1:

- Durchörterung Bahn: 50 m Schutzrohr DN 300
- Spülbohrverfahren: 1043 m PE d180

Los 2

- Berstlining: 591m PE d280 und d330 zum Teil mit Kurzrohren

Los 3

- Offene Verlegung 430 m PE d180 Druckleitung in zwei Abschnitten
- Offene Verlegung 295 m PP DN 300 mit Tiefen über 6 m

Im Einzelnen sind Arbeiten aus folgenden Leistungsbereichen auszuführen:

- Baustelleneinrichtung, Baubegleitende Leistungen,
- Verkehrssicherung an Arbeitsstellen,
- Fräsarbeiten,
- Asphaltbauweisen,
- Betonbauweisen,
- Pflaster, Platten, Borde, Rinnen,
- Erdbau,
- Ungebundene Schichten ohne Bindemittel,
- Baugruben, Leitungsgräben,
- Entwässerung für Straßen,
- Mauerwerk für Ing.-Bauwerke,
- Landschaftsbau,
- Schutz- und Leiteinrichtungen,
- Verkehrsschilder,
- Fahrbahnmarkierungen,
- Zäune und Geländer.

Der genaue Leistungsumfang ist aus dem beiliegenden Leistungsverzeichnis ersichtlich.

1.1.3 Untergrund und Unterbau

Die Ansprache des Untergrundes/Unterbaues ist der beiliegenden Untersuchung zu entnehmen.

1.1.4 Entwässerung

Es werden Kanäle im Trennsystem errichtet. Im Rahmen des bereits laufenden Bauvorhabens ist eine Pumpstation als Ausgangspunkt für eine Druckleitung bis zum Gewerbegebiet Kittlitz im Bau.

Der bereits in Kittlitz existierende Sammler soll auf einen hydraulisch geeigneten Durchmesser erweitert werden. Zur Ablösung einer bestehenden Pumpstation ist anschließend der Neubau eines Freispiegelkanals vorgesehen, der aufgrund der bestehenden Topografie Tiefen über 6 m erreicht.

1.1.5 Oberbau

Es nur die Wiederherstellung des Oberbaus im Bereich von Baugruben vorgesehen.

1.1.6 Durchlässe und Bauwerke

Im Bereich der Baustelle sind folgende Bauwerke/Durchlässe vorhanden:

Der neu zu errichtende Freispiegelkanal quert in der Ortslage Georgewitz die Verrohrung des Haiker Wassers. Der genaue Bachlauf und Zustand ist vorab durch Suchschachtungen zu erkunden. Falls erforderlich sind vorab Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen.

1.1.7 Ausstattung

Im Bereich der Baustelle sind folgende Ausstattungselemente vorhanden:

Die Schächte im Bereich von Grünland sind mit Schildern zu kennzeichnen.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

Folgende Vorarbeiten wurden ausgeführt:

- Vermessung im Bereich der offenen Bauweise

1.3 Ausgeführte Leistungen

Folgende Leistungen sind bereits ausgeführt:

- Kampfmittelbeseitigung

Kampfmittel können im Planungsbereich nicht ausgeschlossen werden, konkrete Anhaltspunkte liegen jedoch nicht vor. Durch den AN ist die Hinweispflicht gemäß Kampfmittelverordnung vom 04.02.1994 zu beachten. Insbesondere bei den Aushubarbeiten ist durch den AN eine ständige visuelle Beobachtung sicherzustellen. Hierfür erfolgt keine gesonderte Vergütung, der AN hat diese Aufwendungen in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

- Vermessung

Es erfolgt keine Erstabsteckung durch den AG. Alle Absteckungen für die Durchführung der Bauarbeiten hat der AN in eigener Verantwortung nach den anerkannten Regeln der Technik ohne Anspruch auf besondere Vergütung selbst auszuführen.

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Folgende laufende Bauarbeiten sind dem AG bekannt:

Die Erschließungsarbeiten am Gewerbegebiet sind im vollen Gange. Auftragnehmer ist die Firma SLB Bautzen. Eine Koordinierung insbesondere für die Ausführung der Bahnquerung ist erforderlich.

1.5 Mindestbedingungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind zugelassen, müssen in Bezug auf Qualität und Haltbarkeit jedoch den Bedingungen des Hauptangebots entsprechen.

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die Baustelle befindet sich im Landkreis Görlitz.

Größere Orte in der Nähe der Baustelle sind: Löbau

Bezüglich ihres Umfeldes befindet sich die Baustelle außerorts. Eine Erschließung erfolgt über das bestehende Gewerbegebiet Löbau- West und die nachfolgend beschriebenen öffentlichen Wege.

Für das Los 3 sind räumlich getrennte Baubereiche zu beachten. Es werden Druckleitungen im Gewerbegebiet West 2 und in Kittlitz in offener Bauweise errichtet. Eine Freispiegelleitung ist in Georgewitz zu errichten.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baustelle ist über das öffentliche Straßenverkehrsnetz zu erreichen. Dabei handelt es sich um die Weststraße mit Anbindung an die B6.

Weitere Abschnitte sind über die S112 und die K8683 zu erreichen.

Die Bedingungen des jeweiligen Verkehrsweges und deren Auswirkungen auf die Ausführung der Leistungen sind bei der Wahl der Bautechnologie und bei der Kalkulation zu berücksichtigen.

Die Nutzung öffentlicher Verkehrswege ist auf ein unvermeidliches Maß einzuschränken. Für die Beseitigung der durch Baufahrzeuge entstandenen Schäden ist der AN verantwortlich.

2.3 Zugänge und Zufahrten zur Baustelle

Straßen und Wege, für die hinsichtlich ihrer öffentlichen Nutzung Einschränkungen oder Verbote bestehen, dürfen nur mit Zustimmung des Eigentümers bzw. Baulastträgers benutzt werden. Die erforderlichen Genehmigungen sind vom AN einzuholen. Sämtliche daraus resultierenden Aufwendungen sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Die Zufahrtsmöglichkeiten sowie die Verkehrsverhältnisse zur und im Bereich der Baustelle sowie deren Herstellung und Unterhaltung sind durch den AN zu garantieren. Alle hiermit verbundenen Kosten, auch etwaige, durch den AN verursachte diesbezügliche Schäden, sind von ihm zu tragen.

Der AN hat für alle Ansprüche Dritter aus Flurschäden und sonstigen Schäden außerhalb des Baustellenbereiches aufzukommen.

Geplante Anlagen verlaufen zum Teil über private Grundstücke. Bauzustimmungen der Eigentümer liegen vor. Die konkrete Inanspruchnahme ist rechtzeitig anzukündigen und mit den Eigentümern abzustimmen. Dies gilt insbesondere für die Anlagen der Firma Kassermann und Wiegel. Beide sind videoüberwacht, unangekündigte Arbeiten würden Alarm auslösen.

Auch für das Wildtiergehege ist vorab eine Abstimmung mit den Eigentümern durchzuführen. Um Gefahren für das Wild auszuschließen sind Zaunarbeiten vor Beginn der Tiefbauleistungen vorgesehen.

Der Zugang zu den Schächten bei Teilen der Berstliningstrecke ist stark zugewachsen und muss erst geschaffen werden. Erforderlichen Fällarbeiten können erst im Oktober beginnen.

Für Teile Los 2 sind daher die Ausführung der Arbeiten erst im Oktober 2025 möglich.

Der mögliche Zeitraum für die Ausführung aller Leistungen Los 2 Berstlining wurde jedoch auf dem Gesamtbauzeitraum 07.07.2025 bis 30.10.2025 belassen, so dass verschiedene Zeitplanungen des AN für die Gesamtleistung möglich sind.

Die Auswahl der zum Einsatz kommenden Technik ist auf diese Bedingungen abzustimmen.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Herstellung und die Betreuung der Anschlüsse an die jeweiligen Versorgungsnetze nach Absprache mit den zuständigen Rechtsträgern ist Sache des AN. Sämtliche daraus resultie-

renden Aufwendungen sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Die Einholung der Versickerungs-/Einleitgenehmigung für Abwasser ist Sache des AN. Ungeklärte Abwässer dürfen nicht eingeleitet werden bzw. versickern. Häusliche Abwässer und Abfälle aus der Baustelleneinrichtung sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Kosten für die Entsorgung sämtlicher anfallender Abwässer sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Es ist darauf zu achten, dass Schadstoffe jeglicher Art (z. B. Motorenöl, Diesel, Schalöl, Versiegelungsharz, etc.) nicht in den Boden und damit in das Grundwasser gelangen. Die wassergefährdenden Stoffe sind auf Kosten des AN umweltgerecht zu entsorgen.

Die Stromversorgung obliegt dem AN. Die Kosten für die Baustromversorgung sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Diese Regelung gilt auch dann, wenn eine Stromabgabe aus dem öffentlichen Netz nicht möglich ist und stromerzeugende Aggregate eingesetzt werden müssen.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Die Schaffung der benötigten Lager- und Arbeitsplätze für die Baumaßnahme obliegt dem AN ohne besondere Vergütung.

Alle Flächen müssen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden. Die hierfür anfallenden Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Bauwagen/-container sind außerhalb der Fahrbahnen ohne Sichtbehinderung für die Verkehrsteilnehmer aufzustellen.

Waldflächen oder Grünanlagen dürfen nicht als Lager- und Arbeitsplätze in Anspruch genommen werden. Das Abstellen von Fahrzeugen und das Ablagern von Baustoffen und Aushubmaterial im Wurzelbereich von Bäumen ist untersagt.

Durch den AN ist die Wiederherstellung der Flächen nachzuweisen. Dazu sind zur Abnahme der Bauleistung Freistellungsbescheinigungen/Abnahmebestätigungen durch die entsprechenden Grundstückseigentümer vorzulegen.

2.6 Gewässer

Bei Arbeiten unmittelbar in und/oder an einem Gewässer hat der AN drauf zu achten, dass keine fischtoxischen Stoffe in das Gewässer gelangen und dass die Belastung des Gewässers möglichst gering gehalten wird, so dass im Wasser lebende Flora und Fauna nicht geschädigt werden. Aus diesem Grund sind im und am Gewässer nur biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle zu verwenden. Dies ist dem AG durch entsprechende Unterlagen vor Beginn der Arbeiten nachzuweisen. Sämtliche Fahrzeuge und Geräte sind gegen Öl- und Kraftstoffverlust zu sichern. Reinigungswässer der Baumaschinen und Geräte dürfen ebenfalls nicht in Gewässer gelangen.

2.7 Baugrundverhältnisse

Folgende Untersuchungen wurden durchgeführt: Baugrundgutachten. Die Unterlagen liegen als Abdruck bei.

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Es sind weder Seitenentnahmen oder Ablagerungsstellen vorgesehen.

2.9 Schutz-Bereiche und -Objekte

Im Bereich der Baustelle sind folgende Schutz-Bereiche und -Objekte vorhanden:
DB- Strecke am nördlichen Rand der Gewerbefläche.

2.10 Anlagen im Baubereich

Der Leitungsbestand wurde seitens des AG eingeholt und sind in den Lageplänen dargestellt. Im Baubereich befindet sich HD- Gasleitungen der SachsenEnergie und der ONTRAS. Vorab sind für die betroffenen Abschnitte Einweisungen mit den Medienträgern durchzuführen.

Werden Felddrängen bei Aushubarbeiten angetroffen, müssen diese funktionstüchtig wiederhergestellt werden.

Der AN hat vor Beginn der Bauarbeiten die Schachterlaubnisscheine bei den Versorgungsunternehmen zu beantragen. Sämtliche daraus resultierenden Aufwendungen sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Bauarbeiten in der Nähe bzw. unmittelbar an Leitungen müssen so durchgeführt werden, dass Schäden (durch Erschütterungen, etc.) nicht auftreten können.

Sämtliche Erschwernisse der Arbeiten infolge von Leitungen und Kabeln (Einsatz von Kleintechnik, Handschachtung, etc.) sind in die entsprechenden Positionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Der AN hat sich vom Vorhandensein bestehender Kabel und Leitungen durch Ortungen und Suchschachtungen zu vergewissern. Lage und Tiefe der Leitungen sind durch Markierungen sichtbar zu machen.

Die Kosten für die Behebung von Schäden an sämtlichen Leitungen und Kabeln, die auf Nichtbeachtung der vorgenannten Auflagen bzw. auf die nicht ausreichende bzw. nicht sorgfältige Sicherung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des AN. Beschädigungen sind sofort dem AG zu melden.

Im Wildtiergehege sind Drainagen zu erwarten. Teils wurden hier auch Böden aufgefüllt. Daher ist eine offene Bauweise vorgesehen, welche die Reparatur der angetroffenen Drainage erlaubt.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Neben dem allgemeinen Verkehr verkehren im Bereich der Baumaßnahme keine öffentlichen Buslinien.

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung und -sicherung

3.1.1 Allgemeines

Der AN ist für die Dauer der Baumaßnahme für die Verkehrssicherung und Umleitungsbeschilderung der Baustelle verantwortlich.

Die mit allen vorgenannten Auflagen im Zusammenhang stehenden Aufwendungen (einschließlich Gebühren (vergleiche Ziffer 5.4.12)) sind in die entsprechenden Positionen für die Verkehrssicherung einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

3.1.2 Beschreibung der Verkehrsführung und -sicherung

Die Durchführung der Baumaßnahme erfolgt abschnittsweise mit Vollsperrung.

Die verkehrsrechtliche Anordnung für die Baustelle ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Stadtverwaltung Löbau, Straßenverkehrsbehörde, Johannisstraße 1a, 02708 Löbau (Herr Biernoth, Tel.: 03585/ 450 321) zu beantragen.

Verkehrsrechtliche Anordnungen sind ferner für alle vom Bauvertrag betroffenen Verkehrswege, unabhängig von deren Klassifikation, nur nach den Regelungen des Vertrages bzw. in Abstimmung mit dem AG zu beantragen.

Der Durchschlag des Antrages auf verkehrsrechtliche Anordnung ist durch den AN dem AG zu übergeben.

Vor Beginn der Arbeiten der Verkehrs- und Arbeitsstellensicherung hat der AN die verkehrsrechtlichen Anordnungen den AG vorzulegen und einen Sichtvermerk des AG einzuholen.

Die Arbeitsstellensicherung ist gemäß ZTV-SA zu überprüfen. Die Kontrollen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist wöchentlich dem AG zu übergeben.

Die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 95) sind für den AN bindend.

Zur Sicherung von Absturzstellen wurde Bauzaun im LV aufgenommen.

3.2 Bauablauf

Folgende Vorleistungen sind vom AN vor den eigentlichen Bauarbeiten zu erbringen:

- Koordinierung und Abstimmung der Ausführung mit den Rechtsträgern von Leitungen und Kabeln,
- Durchführung Schachtscheinverfahren und Einweisung in den Leitungsbestand,
- Koordinierung und Abstimmung mit den Anliegern und Gewerbetreibenden in Bezug auf die ständige Gewährleistung der Zu- und Ausfahrt zu den Grundstücken,
- Beweissicherung.

Vor Beginn der Arbeiten erfolgt eine gemeinsame Bauanlaufberatung. Die Vorbereitung und Durchführung obliegt dem AG.

Die technische Durchführung der Baumaßnahme obliegt dem AN unter Beachtung der Allgemeinen, der Zusätzlichen und der Besonderen Vertragsbedingungen.

Vorgesehener Bauablauf:

Der genaue Ablauf ist dem AN freigestellt. Wie bereits erwähnt, sind Gehölbeseitigungen in Kittlitz erst im Oktober möglich. Die betroffenen Abschnitte sind erst danach einzuordnen.

3.3 Wasserhaltung

Die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers ist durch den AN ständig zu gewährleisten. Vorhandene Vorfluter, Streckenentwässerung usw. sind vor Verschlammung und Verschmutzung zu schützen.

Mit den Einheitspreisen sind folgende Leistungen abgegolten:

- Erschwernisse durch Erdaushub zur Wasserhaltung,
- Schlitzungen im Bereich des Bankettes,
- Erschwernisse durch Jahreszeit und Witterung sowie deren Folgen,

- Ableiten von Oberflächenwasser,
- Schutzmaßnahmen vor normalen Niederschlägen.

Nicht mit den Einheitspreisen abgegolten sind bei Arbeiten unmittelbar in und/oder an einem Gewässer folgende Leistungen:

- Aufwendungen für die Ableitung von Abflüssen größer HQ5,
- Schadensbeseitigung der Folgen aus Abflüssen größer HQ5.

Die Baugrube der DB- Querung ist im Bereich eines neu erstellten Grabens des Gewerbebiets vorgesehen. Der Rückbau und die fachgerechte Wiederherstellung sind in den LV-Leistungen enthalten. Ebenso ist Augenmerk auf die Wasserhaltung zu legen.

3.4 Baubehelfe

Für den Zugang zu den Berstlining – Abschnitten in Kittlitz ist eine Baustraße vorgesehen, die nach Abschluss der Arbeiten zurückgebaut wird.

3.5 Stoffe und Bauteile

Stoffe und Bauteile sind, wenn in den LV-Positionen nicht anders ausgewiesen, grundsätzlich vom AN zu liefern. Die Materialkosten sind dann in die EP einzukalkulieren.

Die für die jeweilige Baumaßnahme zu verwendenden Stoffe und Bauteile müssen den dafür geltenden Richtlinien und Lieferbedingungen entsprechen. Die Umweltverträglichkeit der verwendeten Stoffe und Bauteile muss gewährleistet sein.

Ausbaustoffe gehen, wenn in den LV-Positionen nicht anders ausgewiesen, in Eigentum des AN über und sind von der Baustelle zu entfernen bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen.

3.6 Abfälle

Abfälle zur Beseitigung sind nach §17 Abs. 1 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) anzudienen. Der zuständige örE ist jeweils die kreisfreie Stadt, der Landkreis oder der Abfallzweckverband, in deren bzw. in dessen Gebiet der Abfall anfällt.

Zuständiger örE (Abfallzweckverband):

RAVON

Regionaler Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien

Kunnersdorf, Am Kalkwerk 6, 02829 Schöpstal

Tel.: 035825 / 720, Fax.: 035825 / 7270

mail: info@ravon.de, www: ravon.de

Abfälle sind entsprechend den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft stofflich oder energetisch zu verwerten bzw. nach §10, 11, 12 und 13 des KrW-/AbfG (in der jeweils gültigen Fassung) zu beseitigen.

Pechhaltige Ausbaumassen sind separat auszubauen und der Verwertung/Entsorgung zuzuführen.

Die für die Entsorgung gefährlicher Abfälle notwendigen Entsorgungsnachweise sind gemäß Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (NachweisV), in der jeweils gültigen Fassung, elektronisch zu führen.

Die für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle notwendigen Entsorgungsnachweise sind durch den AN entsprechend dem HVA B-StB-Vordruck „Entsorgungsnachweis für nicht gefährliche Abfälle“ (Muster 3.2-4) zu erstellen und dem AG zu übergeben.

3.7 Winterbau

Soweit die Leistungen durch die Witterungsbedingungen nicht mehr qualitätsgerecht erbracht werden können, sind die Arbeiten zu unterbrechen.

3.8 Beweissicherung

Vor Beginn der Bauleistungen ist durch den AN eine Beweissicherung entsprechend den Leistungspositionen des LV durchzuführen. Die Dokumentation der Ergebnisse der Beweissicherung sind dem AG vor Aufnahme der Arbeiten zu übergeben.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Sicherungsmaßnahmen für die Baustelle, Baustelleneinrichtung und Zwischenlager, deren Anmeldung und Veranlassung liegen in Verantwortung des AN.

Alle Genehmigungen für im Zuge der Baumaßnahme nötige Sperrungen, Umleitungen und Lagerflächen sind vom AN bei den zuständigen Behörden einzuholen.

Sollten für diese Leistungen Kosten entstehen, sind diese in die jeweiligen Einheitspreise einzukalkulieren. Gleiches gilt für die Bearbeitung hierfür erforderlicher Pläne und Unterlagen.

Auf der Baustelle sind die gültigen Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Die Baustelle ist vollständig gegen unbefugten Zutritt abzusichern.

Der AG hat gegenüber dem AN keinerlei Sicherungspflicht.

Durch den AN werden die Leistungen der Baustellenverordnung §2,3 ausgeführt.

Bäume, Vegetationsbestände und Tiere im Baubereich sind gemäß RAS-LP 4 und DIN 18920 zu schützen.

Gräben und Bankettbereiche außerhalb der Baumaßnahme dürfen nicht beschädigt werden. Durch den AN verursachte Verschmutzungen auf Fahrbahnen, an Leiteinrichtungen und Gehwegen sind sofort und ohne Vergütung zu beseitigen. Für durch Verschmutzungen verursachte Schäden und Unfälle haftet der AN.

3.10 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

3.10.1 Vermessungsleistungen

Durch den AG wurden im Vorfeld Vermessungsleistungen durchgeführt, alle Lageplanunterlagen werden dem AN digital übergeben. Weitere eventuell für den AN notwendige Vermessungsleistungen sind von diesem dann eigenständig durchzuführen und als Nebenleistungen in die Baustelleneinrichtungsposition einzukalkulieren.

Die in Verantwortung des AN durchzuführenden Absteckungs- und sonstigen Vermessungsarbeiten hat der AN selbst so rechtzeitig durchzuführen und dem AG anzuzeigen, dass eine Abnahme durch die Bauüberwachung ohne Behinderung der Bauarbeiten möglich ist.

Alle Vermessungs- und Absteckungspunkte sind vom AN durch Kontrollmaße und zusätzliche Ausgangspunkte zu überprüfen.

Die Messprotokolle übergibt der AN dem AG täglich nach Baufortschritt.

Es sind folgende Systeme festgelegt: Lagesystem: ETRS 89 Zone 33N

Höhensystem: DHHN2016

3.10.2 Aufmaßverfahren und Leistungsfeststellung

Grundsätzlich gilt DIN 18299, Ziffer 5.

Sämtliche Aufmaße sind durch den AN unter Beisein des AG mittels prüffähiger Aufmaßskizze rechtzeitig zu erstellen. Der AN hat den AG rechtzeitig und schriftlich zur Aufmaßerstellung einzuladen.

Der AN hat für die Erstellung der Aufmaße den HVA B-StB-Vordruck „Aufmaßblatt“ (Muster 3.2-1) zu verwenden.

Die Aufmaßblätter sind fortlaufend und unabhängig von den Ordnungszahlen zu nummerieren. Sie müssen alle relevanten Angaben, wie Bezeichnung der Baumaßnahme, -los, -abschnitt, Datum des Ausmaßes, Unterschriften AN/AG enthalten, sie dürfen aber keine Berechnungsergebnisse enthalten. Leere Flächen auf dem Aufmaßblatt sind zu sperren.

Sämtliche Aufmaßblätter sind unmittelbar nach Abschluss des Aufmaßes durch den AN dem AG in der Urschrift zu übergeben. Die Durchschrift erhält der AN. Erfolgt keine gleichzeitige Erstellung einer Durchschrift, so hat der AG eine Kopie der Aufmaßblätter zu fertigen und diese dem AN zeitnah zu übergeben.

Die Mengenermittlungen sind vom AN separat zu erstellen und dem AG als Anhang zu den jeweiligen Rechnungen zu übergeben.

3.11 Bauverfahren

3.11.1 Raumgewichte, Umrechnungsverfahren

entfällt

3.11.2 Technische Abmessungen und Berechnungen

Bei Ermittlungen von Kosten und Preisen ist mit der kaufmännischen Rundung zu rechnen. Für diese ist folgende Anzahl von Dezimalstellen maßgebend:

	Längen m	Flächen m ²	Rauminhalte m ³	Gewichte t	Zeit-Stunden h
Erdarbeiten (Wasserhaltung, Erdarbeiten, bit. Arbeiten)	2	2	3	3	2
Betonarbeiten (Betonteile v. Kunstbauten, Entwässerungen, Randeinfassungen)	2	2	3	3	2
Stahlarbeiten (Betonstahl, Lager, Fahrbahn- übergänge, Geländer)	2	2	3	3	2

Bei der Abrechnung mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen gelten die in den entsprechenden Richtlinien getroffenen Regelungen.

3.11.3 Aushub von unbrauchbarem Boden (Untergrundverbesserung)

Anstehende, nicht tragfähige, unbrauchbare Böden sind, sofern diese nicht anders verbessert werden können, mit Genehmigung und nach Angabe des Auftraggebers auszuheben. Unter Dammschnitten wird die seitliche und senkrechte Begrenzung des Aushubs durch die Außenkanten der Dammaufstandsfläche gebildet, die sich bei der vorgegebenen Böschungeneigung nach Oberbodenabtrag auf dem Urgelände und vor Oberbodenandeckung auf der Dammböschung ergeben. Ausrundungen am Böschungsfuß bleiben unberücksichtigt.

3.11.4 Schächte und Aussparungen

Betonschächte, Ablaufschächte usw. sind so aufzubauen, dass zur endgültigen Anpassung der Schachtabdeckungen an die Fahrbahnhöhe höchstens drei Auflageringe pro Schacht erforderlich werden. Fugen zwischen den Bauteilen sind mit Spezialmörtel nach Wahl des AN auszuführen.

3.11.5 Schichtenverbund von Asphaltsschichten

Zur Verbesserung des Schichtverbundes ist grundsätzlich gemäß ZTV Asphalt-StB 07/13, Pkt. 3.3.1 anzuspritzen. Baut der AN eine bituminöse Schicht zweilagig ein, ohne dass dies im LV ausdrücklich gefordert wird, ist das Anspritzen zwischen den zwei Lagen in die Einheitspreise einzurechnen. Ein Gewichtsnachweis für die Anspritzmittel kann generell entfallen.

3.11.6 Nahtausbildung

Technologisch bedingte Nähte sind, wenn keine separate OZ existiert, eine Nebenleistung gemäß DIN 18299 Pkt. 4.1. Sie sind dann gemäß ZTV Asphalt StB 07/13 auszubilden. Die Kosten sind in die Preise der betreffenden Schichten einzukalkulieren.

Nahtausbildung „heiß an kalt“:

Beim Herstellen von Asphaltdeckschichten „heiß an kalt“ sind diese an der „kalten Seite“ der zukünftigen Naht nach dem Verdichten durch Abquetschen, Abschlagen oder ähnliche Verfahren um mind. 10 cm zurück zu setzen.

Das bedeutet z. B. bei halbseitiger Bauweise, dass die Deckschicht der ersten Fahrspur in Breite der Binderschicht/Tragschicht zu fertigen ist und dann um 10 cm zurückgesetzt werden muss. Das überschüssige Material geht in Eigentum des AN über und ist von der Baustelle zu beseitigen. Die Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Prinzipiell gilt: Sämtliches loses oder offensichtlich unzureichend verdichtetes Material im Nahtbereich ist zu beseitigen. Nähte mit schrägen Flanken dürfen nicht senkrecht nachgeschnitten und vergossen werden!

3.11.7 Fräsarbeiten

Die Fräsarbeiten sind entsprechend der Bauabschnitte in Verbindung mit der verkehrsrechtlichen Anordnung durchzuführen. Technologischer Mehraufwand an Schächten, Einbauten und dgl. sowie an Fahrbahnrandern entlang von Bordsteinen, Pflasterrinnen u. a. ist in die Einheitspreise einzurechnen. Die Art des Nachweises der Fräsleistung (Fläche, Frästiefe, evtl. Massen) ist vor Beginn der Arbeiten vom AN dem AG bekanntzugeben.

3.11.8 Teilleistungen, Einheitspreise und Nachtragsangebote

Die für die vollkommen fertige Herstellung der hier ausgeschriebenen Baumaßnahme erforderlichen Leistungen sind nach den betreffenden Positionen des Preisverzeichnisses anzubieten und abzurechnen. In Zweifelsfällen entscheidet der AG, nach welcher Ordnungsziffer des Preisverzeichnisses eine bestimmte Leistung auszuführen und abzurechnen ist.

Besteht Übereinstimmung darüber, dass eine Leistung nur über ein Nachtragsangebot abgerechnet werden kann, so sind die vom AN zu erstellenden Unterlagen wie folgt auszuführen:

- Angabe des Datums der Nachtragsankündigung, Bezug (Schreiben, Protokoll der Bauberatung o. ä.),
- Benennung der vertraglichen Anspruchsgrundlage (z. B. VOB/B § 2 Abs.6; § 642 BGB),
- ausführliche fachliche und sachliche Begründung der Nachtragsforderung für alle Einzelpositionen (Inhaltlich zusammenhängende Positionen können gemeinsam begründet werden.),
- ausführliche und nachvollziehbare Kalkulation für jede einzelne Nachtragsposition,
- Nachweis von Stoffkosten, Deponiekosten, Leistungen Dritter für jede einzelne Nachtragsposition,
- Nachweis der Zuschläge auf Löhne, Stoffe und Geräte aufgrund der Kalkulation der vertraglichen Leistung (Urkalkulation) für jede einzelne Nachtragsposition,
- Erklärung, dass die Preise der angebotenen Nachtragsleistungen auf der Basis der Kalkulation des Hauptangebotes ermittelt wurden,
- Angaben zu Auswirkungen auf die Bauzeit, bei Überschreitung von Vertragsterminen mit Darstellung des „kritischen Weges“ der Baumaßnahme,
- rechtsverbindliche Unterschrift.

Bei der Erstellung des Nachtragsleistungsverzeichnisses soll der Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau (STLK-StB) verwendet werden.

Nachtragsangebote, die von den vorgenannten Anforderungen abweichen, werden durch den AG zurückgewiesen.

Das Erstellen von Nachtragsangeboten ist den Allgemeinen Geschäftskosten zuzuordnen und somit nach üblicher Verkehrssitte nicht gesondert vergütungswürdig. Sollte in Ausnahmefällen eine Fachplanung für die Erstellung des Nachtragsangebotes erforderlich sein, ist die Verfahrensweise vorher mit dem AG abzustimmen.

3.11.9 Wiegekarten

Werden Baustoffe nach Wiegekarten abgerechnet, so müssen diese von der Bauaufsicht anerkannt sein. Die Wiegekarten sind daher am Tage der Leistungen zu übergeben. Verwendung und Einbauort des Materials ist auf den Wiegekarten zu vermerken. Es werden nur Originale einer amtlich geeichten Waage anerkannt (ZVB/E-StB Pkt. 108).

3.11.10 Tagesberichte

Die ausgeführten Arbeiten sind vom AN in Tagesberichten festzuhalten. Diese Tagesberichte müssen eine Rubrik für erteilte Anordnungen der Bauaufsicht enthalten. Die Tagesberichte sind der örtlichen Bauaufsicht laufend zu übergeben.

3.11.11 Fundamente und Rückenstützen für Pflastergerinne, Pflasterflächen, Borde und Randsteine

Der Beton für Fundamente und Rückenstützen ist durch geeignete Maßnahmen so einzubringen und zu verdichten, dass bei Kontrollprüfungen mindestens 75 % der ausgeschriebenen Nenndruckfestigkeit (Mittelwert aus drei Probekörpern) erreicht werden. Der Einzelwert pro Probekörper darf 65 % der ausgeschriebenen Nenndruckfestigkeit nicht unterschreiten.

Bei Unterschreitung der Werte wird auf Mängelbeseitigung durch Wandlung bestanden.

3.11.12 Pflasterflächen, Pflasterstreifen in gebundener Bauweise

Zur Gewährleistung einer ausreichend hohen Haftzugfestigkeit zwischen dem Pflastermaterial und der Fugenverfüllung ist das Pflaster vor dem Einbau zu waschen. Dieses gilt sowohl für Neu- als auch für wiederzuverwendendes Ausbaupflaster. Die Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

3.12 Qualitätsanforderungen an Baustoffe

Vor Beginn der Bauarbeiten sind entsprechend den Vorschriften nachfolgend aufgeführte Nachweise zu führen:

- 1) Konformitätsnachweis CE
- 2) gültige Güteüberwachung, gültige Zertifikate
- 3) Eignungsprüfung über vorgesehene Auffüllmaterial einschl. Filterstabilität bei von Wasser durchströmten Schichten.
- 4) Bei Einsatz belasteter Böden/Recyclingbaustoffe ist unbedingt die Genehmigung des AG einzuholen.
- 5) Die Erstprüfungen für bituminöses Mischgut einschließlich der Eignungserklärung des AN sind gemäß „Ergänzende Regelungen der sächsischen Straßenbauverwaltung“ 10 Tage vor Einbaubeginn dem AG zu übergeben. Alle Ergebnisse der Eigenüberwachung sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.
- 6) Bei Baustellen, auf denen Beton II zur Anwendung kommt, sind vorzulegen:
 - a) Güteüberwachungsvertrag für Beton II
 - b) Eignungsprüfung für Beton B II oder Sonderbetone.

Allen Lieferungen sind grundsätzlich Lieferscheine der Herstellerwerke oder Händler mitzugeben und auf der Baustelle beim Auftragnehmer zu sammeln.

3.13 Prüfungen

In Ergänzung bzw. über die in den jeweiligen ZTV aufgeführten Prüfungen hinaus werden folgende zusätzlichen Forderungen erhoben:

3.13.1 Prüfung des Schichtenverbundes

Auf der Baustelle ist der Schichtenverbund unmittelbar nach der Bohrkernentnahme (D = 150 mm) für Kontrollprüfungen visuell zu prüfen. Fehlender Schichtenverbund ist im Bohrkernentnahmeprotokoll festzuhalten und vom Auftraggeber und Auftragnehmer zu unterzeichnen. Der Schichtenverbund wird im Prüflabor gemäß ZTV Asphalt StB 07/13 und TP Asphalt-StB Teil 80 geprüft.

Fehlender bzw. nicht ausreichender Schichtenverbund stellt einen schwerwiegenden Mangel dar, der zu beheben ist. Sollte in Ausnahmefällen eine einzelvertragliche Regelung vereinbart werden so entfällt automatisch die Leistungsposition „Anspritzen“ für den beanstandeten Bereich wegen Mangelhaftigkeit.

3.13.2 Straßenbauleistungen in den Belastungsklassen Bk 10, Bk 32, Bk 100

Bei Straßenbauleistungen in den Belastungsklassen Bk 10, Bk 32, Bk 100 - AC BS - sind erweiterte Eignungsprüfungen zur Prognose der Verformungsbeständigkeit für Asphaltbinder durchzuführen.

Vorschrift: Technische Prüfvorschrift für Asphalt im Straßenbau (TP Asphalt-StB) Teil: 22

- 1) Die Herstellung der Probekörper ist zu dokumentieren.
- 2) Bei der Herstellung des Mischgutes für die Probekörper ist eine Extraktion mit Auswertung nach dem Merkblatt für Eignungsprüfungen an Asphalt, Anlage 1, Pkt. 4.2.10 erforderlich.
- 3) Der Verdichtungsgrad der Probekörper hat 99 % bis 101 %, bezogen auf den Marshallprobekörper, zu betragen.
- 4) Der vorläufige Richtwert für die Spurrinntiefe wird auf < 3,5 mm (Mittelwert aus zwei Einzelwerten, Einzelwert darf nicht über 4 mm liegen) begrenzt.
- 5) Werden bei Kontrollprüfungen nach ZTV Asphalt-StB 07/13 Abweichungen von den Eignungsprüfungen festgestellt, die als Einzelmerkmale noch gelten, aber in der Summe die Standfestigkeit des Asphaltes anzweifeln lassen, können zusätzlich Kontrollprüfungen angeordnet werden. Hier gilt als vorläufiger Richtwert < 4,5 mm Spurrinntiefe.

3.13.3 Nachweis der Griffigkeit gem. ZTV Asphalt-StB 07/13

Der AG beabsichtigt, die Griffigkeit der fertig hergestellten Deckschicht nach dem Messverfahren SKM zu prüfen. Als Messgeschwindigkeiten werden auf der freien Strecke 60 km/h und innerhalb von Ortsdurchfahrten 40 km/h gewählt.

Die TP Griff-StB (SKM), Ausgabe 2007 und das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/2008 des BMVBW sind Grundlage der Messungen.

Bei der Eigenüberwachung gemäß ZTV Asphalt-StB 07/13, Abschnitt 5.2., kann der AN den Nachweis der Anfangsgriffigkeit der Walzasphaltdeckschichten durch Messungen oder durch Erstellen einer Arbeitsanleitung mit Soll-Vorgaben und deren Prüfungen nach dem Formblatt „Dokumentation der Eigenüberwachung der Maßnahmen zur Sicherstellung der Anfangsgriffigkeit von Walzasphaltdeckschichten“ führen.

Beabsichtigt der AN, den Nachweis nicht durch Messungen zu führen, dann hat er in einer Arbeitsanleitung das Arbeitsverfahren für die einzusetzenden Geräte und die Arbeitsweise

- beim Einbau,
- bei der Verdichtung und
- für die Bearbeitung der Oberfläche

festzulegen.

Die hieraus abzuleitenden Soll-Vorgaben beim Einbau und nach dem Einbau sind festzulegen und dem AG gemäß beigefügtem Formblatt vor Bauausführung vorzulegen.

Arbeitsanleitung und Soll-Vorgaben werden Bestandteil der Eigenüberwachungsprüfung.

Das Einhalten der Soll-Vorgaben ist zu dokumentieren und die Ergebnisse dem AG vorzulegen. Die Arbeitsanleitung und die Soll-Vorgaben sind anhand der Ergebnisse der Griffigkeitsmessungen der Kontrollprüfungen zu bewerten.

3.14 Spezifische Kriterien für die Wertung von Nebenangeboten

Es gelten keine spezifischen Kriterien.

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

In der Phase der Angebotserarbeitung:

- ausgewählte Lage- und Längsschnittpläne,
- Der AG gewährt nach vorheriger Anmeldung Einsicht in das zugehörige Baugrundgutachten, falls dieses nicht als Abdruck (1-fach) den Verdingungsunterlagen beigelegt ist.

Weitere Unterlagen werden in der Phase der Angebotserarbeitung dem Bieter nicht zur Verfügung gestellt.

In der Phase nach der Zuschlagserteilung:

- für die Bauausführung nötige detailliertere Unterlagen (1-fach).

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

- bestätigte Anträge auf Verkehrsraumeinschränkung
- Beschilderungsplan der arbeitenden sowie der ruhenden Baustelle (unter Beachtung Ziffer 5.4.12),
- Umleitungspläne
- Schachtscheine.
- SiGe Plan
- Bestandsunterlage

5 Zusätzliche Technische Vorschriften

5.1 Anzuwendende ZTV

Alle anzuwendenden ZTV sind unter Ziffer 6 aufgeführt.

5.2 Ergänzende Bestimmungen zu den ZTV

**Ergänzende Regelungen der sächsischen Straßenbauverwaltung, Teil:
Straßenbautechnik:**

Diese sind abrufbar unter www.list-sachsen.de/veroeff.htm.

5.3 Anzuwendende sonstige Vorschriften

RuVA-StB 01

Richtlinien für die umweltverträgliche Verwendung von Ausbaustoffen mit teer/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB 01), Ausgabe 2001, Fassung 2005

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln

ARS Nr. 40/2001 vom 10.11.2001 – StB26/38.56.05-20/17 F 2001

ARS Nr. 29/2004 vom 15.12.2004 – StB26/38.56.05-20/22 Va 04

Sammlung REB 09

Sammlung REB, Regelung für die elektronische Bauabrechnung (REB), Stand 2009

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln

ARS Nr. 12/2009 vom 24.09.2009 – S 12/7134.30/021-1054337

RS vom 27.04.2009 – S 12/7134.30/022/1026604

H AI ABi

Hinweise für die Planung und Ausführung von Alternativen Asphaltbinderschichten

Ausgabe 2015, Fassung 2016

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln

5.4 Änderungen und Ergänzungen

5.4.1 Ergänzung zu der ZVB/E-StB

In Ergänzung zu der ZVB/E-StB wird festgelegt, dass in jedem Fall allein der AG über die Brauchbarkeit von Böden entscheidet.

5.4.2 Sicherung von Festpunkten der Polygonzüge und Profilierung

Vor Beginn der Bauarbeiten hat der Auftragnehmer zur sicheren Erhaltung aller Festpunkte, Polygonpunkte, Höhenpunkte und dgl. erforderliche Vermessungs- und Sicherungsarbeiten durchzuführen.

5.4.3 Seitenentnahmen und Seitenablagerungen

Seitenentnahmen und Seitenablagerungen, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, gehören zur Baustelle (Baustellenbereich).

Für Seitenentnahmen des AN gilt:

- Aufschüttungen und Abgrabungen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde. Diese ist im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene zu erteilen (§ 8 ff SächsNatSchG), es sei denn, es wurden Befreiungen gem. § 53 SächsNatSchG gewährt.
- Eine Genehmigungspflicht aus anderen Bestimmungen (z. B. §§ 16, 17, 19, 21 und 23 SächsNatSchG oder § 19 WHG) kann, unabhängig davon, gegeben sein. Der AN ist gehalten, die gesetzlichen, insbesondere die naturschutzrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen und sonstigen behördlichen Auflagen einzuhalten, sowie in jedem Fall das Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde über Art, Umfang und Ausführung entsprechender Maßnahmen herzustellen. Der AG ist durch den AN entsprechend zu unterrichten.

5.4.4 Zusätzliche Kontrollprüfungen und Schiedsuntersuchungen bei Asphaltbauweisen

Wird eine zusätzliche Kontrollprüfung (zusätzliche Durchschnittsprüfung) verlangt, so wird der Erstuntersuchung eine Teilfläche zugeordnet, deren Fläche 20 % der Kontrollfeldfläche beträgt. Die Restfläche des Kontrollfeldes ist in zwei Teilflächen gleicher Größe aufzuteilen, aus denen je eine Teilprobe zu entnehmen ist.

Eine Teilprobe besteht aus mindestens zwei Bohrkernen im Abstand von 5 bis 10 cm und muss Material von mindestens 1400 cm³ von jeder zusätzlichen zu prüfenden Schicht enthalten, weil hieraus die erforderlichen Marshallkörper hergestellt werden müssen. Das Prüfergebnis der Teilproben wird der zugehörigen Teilfläche zugeordnet. In jedem Kontrollfeld ist nur eine einmalige zusätzliche Kontrollprüfung möglich.

5.4.5 Profilgerechte Lage von Frostschuttschicht und Schottertragschicht

Die Ermittlung der profilgerechten Lage der ungebundenen Oberbauschichten erfolgt unabhängig des Aufbaues nur auf der obersten Schicht. Dazu wird die Höhenlage des Planums einerseits und die der Schotter-/Kiestragschicht andererseits festgestellt. Dies geschieht durch Nivellement oder Schnurabstiche mindestens alle 20 m an jedem Fahrstreifen- oder Seitenstreifenrand im Beisein der Bauüberwachung des AG. Die Ausführung von Zwischenabstichen kann bei augenscheinlich unebener Oberfläche verlangt werden.

Die Ergebnisse sind schriftlich niederzulegen und beiderseits anzuerkennen.

Für jeden Messpunkt ist der Sollwert dem Istwert gegenüber zu stellen und die Differenz auszuweisen.

Bei Unterschreitung der Höhenlage unter Sollhöhe bis zur zulässigen Abweichung sind die betreffenden Flächen unter Mehreinbau der darüber liegenden Schicht auszugleichen. Eine Überschreitung der Höhenlage über Sollhöhe bei der Schotter-/Kiestragschicht ist nicht zugelassen.

Bei Berücksichtigung einer Minderdicke gemäß ZTV Asphalt-StB 07/13 Ziff. 7.3.1.2 wird der Einheitspreis der Schottertragschicht zugrundegelegt.

5.4.6 Lage und Ebenheit bituminöser Schichten

Die profilgerechte Ausführung nach Lage, Höhe und Querneigung ist auf Verlangen entsprechend Deckenbuch nachzuweisen.

Die Ebenheit der Deckschicht und im Bedarfsfall auch der Binder- und einzelner Tragschichten wird mit Ebenheitsprüfgerät „Planograf“ abgenommen.

Die zulässigen Ebenheitstoleranzen sind gem. ZTV Asphalt in der jeweils gültigen Fassung nachzuweisen.

5.4.7 Dickenmessung

Für den Nachweis der Schichtdicke von Oberbauschichten als Abrechnungsgrundlage ist der AN verantwortlich. Die Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen. 5 Tage vor Einbaubeginn ist dem AG eine der in den TP D-StB festgelegte Methode der Nachweisführung durch den AN zu benennen. Ein Vertreter des AG muss bei der Schichtdickenermittlung zugegen sein.

Vorzugsweise sollte die Schichtdicke elektromagnetisch gemessen werden. Für die Messung steht dem Landkreis Görlitz ein Gerät zur Verfügung.

5.4.8 Technische Abnahme von Teilleistungen und Abrechnungsnachweise

In Ergänzung zur ZVB/E-StB sind alle Teilleistungen und alle Leistungsteile (z. B. Aushub für Untergrundverbesserungen, Grabenaushub für Rohre oder Fundamente, Rohre vor Ummantelung oder Verfüllung, Schalung vor dem Betonieren) von der jeweiligen Bauaufsicht des AG auf fachgerechte, vertragliche Ausführung überprüfen zu lassen, bevor die weiteren Arbeiten ausgeführt werden dürfen.

5.4.9 Bauleitung des Auftragnehmers

In Ergänzung der ZVB/E-StB hat der AN als Vertreter einen fachkundigen und erfahrenen Bauingenieur mit der örtlichen Bauleitung und unter Umständen zusätzlich mehrere entsprechende Ingenieure mit der sachkundigen Ausführung von einzelnen Bauleistungen, (z. B. Vorspannarbeiten bei Beton, bituminösen Arbeiten) zu betrauen. Auf Verlangen des AG müssen diese Vertreter des AN während der gesamten Bauzeit bzw. während der Dauer der entsprechenden Bauleistungsteile ständig auf der Baustelle anwesend sein.

5.4.10 Verwendung von Ausbauasphalt

Soweit im Leistungstext der jeweiligen Position das Zumischen von Ausbauasphalt nicht gesondert geregelt ist, kann die Verwendung von Asphaltgranulat für Asphalttrag- und -binderschichten gemäß den Vorgaben der TL Asphalt-StB 07/13 und des Merkblattes für die Verwendung von Asphaltgranulat erfolgen. Die maximal mögliche Zugabemenge, die durch die Vorgaben der TL Asphalt-StB 07/13 und des Merkblattes für die Verwertung von Asphaltgranulat vorgegeben wird, darf nicht überschritten werden.

5.4.11 DIN EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“

Die nach DIN EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“, Tabellen 1 und 2, festgelegten Mindestgrabenbreiten gelten als Abrechnungsrabenbreiten. Begründete Überschreitungen sind rechtzeitig vor dem Beginn der entsprechenden Arbeiten dem AG zur Genehmigung vorzulegen.

5.4.12 Gebühren

Die für die Ausstellung der vom AN einzuholenden Erlaubnisse, Bescheide und Anordnungen fällig werdenden Gebühren sind, wenn in den LV-Positionen nicht anders ausgewiesen, in die Einheitspreise einzurechnen.

5.4.13 Ergänzung zu Ziffer 1.7.2 ZTV EW-StB 14

Rohrleitungen werden erst nach Fertigstellung der Baumaßnahme abgenommen. Der AG ist jedoch berechtigt, diese vorzeitig, also vor Abnahme, in Benutzung zu nehmen.

6 „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ und „Ergänzende Technische Vertragsbedingungen“

Folgende „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ und „Ergänzende Technische Vertragsbedingungen“ sind Vertragsbestandteil:

(X) ZTV A-StB 12

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB 12), Ausgabe 2012

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln
ARS Nr. 04/2012 vom 04.04.2012 - StB 27/7182.8/3/01066767

(X) ZTV Asphalt-StB 07/13

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt (ZTV Asphalt-StB 07/13), Ausgabe 2007, Fassung 2013

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln
ARS Nr. 17/2008 vom 19.09.2008 – S17/7182.8/3/906013
ARS Nr. 29/2010 vom 22.12.2010 – StB27/7182.8/3/1331951
ARS Nr. 02/2012 vom 11.01.2012 – StB27/7182.8/3/01564797
ARS Nr. 11/2012 vom 08.08.2012 - StB27/7182.8/3/01066767
ARS-Nr. 30/2012 vom 20.12.2012 – StB 27/7182.8/3/01852046

(X) ZTV Baumpflege-StB 06

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV Baumpflege 06), Ausgabe 2006

Bezugsquelle: Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.,
ISBN 3-934484-92-1

(X) ZTV BEA-StB 09/13

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Asphaltbauweisen (ZTV BEA-StB 09/13), Ausgabe 2009, Fassung 2013

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln
ARS 5/2014 vom 18.03.2014

() ZTV BEB-StB 15

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Betonbauweisen (ZTV BEB-StB 15), Ausgabe 2015

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln
ARS Nr. 13/2002 vom 16.07.2002 – S26/38.56.05-15/9 Va2002
ARS Nr. 19/2004 vom 26.07.2004 – S12/70.13.00/30 Va04
ARS Nr. 7/2015 vom 17.04.2015

(X) ZTV Beton-StB 07

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton (ZTV Beton-StB 07), Ausgabe 2007

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln
ARS Nr. 12/2008 vom 11.06.2008 – S17/7182/3/694688
ARS Nr. 04/2013 vom 22.01.2013 – StB27/7182/3/1885090

- (X) **ZTV E-StB 17**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTV E-StB 17), Ausgabe 2017
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln
ARS Nr. 09/2009 vom 04.07.2009 – StB 27/7182.8/3/1000095
ARS Nr. 19/2012 vom 24.10.2012 - StB 27/7182.8/3-ARS-19/1806110
ARS Nr. 17/2017 vom 26.09.2017 – StB 28/7182.8/3-ARS 17/17/2901162
- (X) **ZTV Ew-StB 14**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau (ZTV Ew-StB 14), Ausgabe 2014
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln
ARS Nr. 9/2014 vom 09.11.2014
- (X) **ZTV Fug-StB 15**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen (ZTV Fug-StB 15), Ausgabe 2015,
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln
- (X) **ZTV-ING 18 einschließlich der im Teil 10 aufgeführten Normen und sonstigen techn. Regelwerke und der Liste der Hinweise zu den ZTV-ING**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten, Ausgabe 2018
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln
ARS Nr. 03/2019 vom 30.01.2019 – StB 17/7192.70/31-3055685
- (X) **ZTV La-StB 05**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau (ZTVLa-StB 05), Ausgabe 2005
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln
ARS Nr. 25/2005 vom 02.12.2005 – S13/14.87.02-12/35 Va 05
- () **ZTV-Lsw 06**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen (ZTV Lsw 06), Ausgabe 2006
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln
ARS Nr. 25/2006 vom 22.09.2006 – S13/7144.2/02-02/536204
ARS Nr. 05/2012 vom 24.04.2012 - StB13/7144.2/02-02/1639253
- (X) **ZTV-LW 16**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau Ländlicher Wege (ZTV LW 16), Ausgabe 2016,
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln

- (X) **ZTV-M 13**
 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV-M 13), Ausgabe 2013
 Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln
 ARS Nr. 03/2002 vom 08.02.2002 – S28/38.61.30/5 Va 2002
 ARS Nr. 23/2004 vom 05.10.2004 – S28/38.61.30/10 Va 2004
 ARS Nr. 24/2013 vom 18.11.2013
- (X) **ZTV Pflaster-StB 06**
 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen (ZTV Pflaster-StB 06), Ausgabe 2006
 Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln
 ARS Nr. 23/2006 vom 29.08.2006 – StB17/7182.8/3
- () **ZTV FRS**
 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme (ZTV FRS), Ausgabe 2013 / Fassung 2017
 Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln
 ARS Nr. 4/2014 vom 03.02.2014 – StB11/7122.3/4-2138240
- (X) **ZTV-SA 97/01**
 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen
 an Straßen, Ausgabe 1997/2001
 Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln
 ARS Nr. 34/1997 vom 12.08.1997 – StB13/38.59.10-02/84 BAST 97
 ARS Nr. 18/1999 vom 17.08.1999 – StB28/38.58.10/38 Va 99
- (X) **ZTV SoB-StB 20**
 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2020
 Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln
 ARS Nr. 23/2020 vom 18.11.2020 – StB27/7182.8/3-ARS-20/23/3418825
- () **ZTV-W**
 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen – Wasserbau (ZTV-W) für
- | | | | | |
|-------|-----------|--|----------------------|--------------|
| () | ZTV-W für | Technische Bearbeitung | Leistungsbereich 202 | Ausgabe 2010 |
| () | ZTV-W für | Baugrunderschließung und Bohrarbeiten | Leistungsbereich 203 | Ausgabe 2016 |
| () | ZTV-W für | Erdarbeiten | Leistungsbereich 205 | Ausgabe 2015 |
| () | ZTV-W für | Nassbaggerarbeiten | Leistungsbereich 206 | Ausgabe 2008 |
| () | ZTV-W für | Landschaftsbau | Leistungsbereich 207 | Ausgabe 2006 |
| () | ZTV-W für | Wasserhaltung | Leistungsbereich 208 | Ausgabe 1989 |
| () | ZTV-W für | Baugrubenverbau,
Baugrundverbesserung | Leistungsbereich 209 | Ausgabe 2005 |
| (x) | ZTV-W für | Böschungs- und Sohlensicherungen | Leistungsbereich 210 | Ausgabe 2015 |
| (x) | ZTV-W für | Dränarbeiten in der Landwirtschaft | Leistungsbereich 212 | Ausgabe 1983 |
| () | ZTV-W für | Spundwände, Pfähle, Verankerungen | Leistungsbereich 214 | Ausgabe 2008 |
| () | ZTV-W für | Wasserbauwerke aus Beton und | Leistungsbereich 215 | Ausgabe 2012 |

- | | | | |
|-----|-----------|--|-------------------------------------|
| | | Stahlbeton | |
| () | ZTV-W für | Stahlwasserbau | Leistungsbereich 216/1 Ausgabe 2015 |
| () | ZTV-W für | Elektrische Ausrüstung von
Stahlwasserbauten | Leistungsbereich 216/2 Ausgabe 2014 |
| () | ZTV-W für | Korrosionsschutz im Stahlwasserbau | Leistungsbereich 218 Ausgabe 2009 |
| () | ZTV-W für | Schutz und Instandsetzung der
Betonbauteile von Wasserbauwerken | Leistungsbereich 219 Ausgabe 2013 |
| () | ZTV-W für | Kathodischer Korrosionsschutz im
Stahlwasserbau | Leistungsbereich 220 Ausgabe 2011 |

Bezugsquelle: Bundesanstalt für Wasserbau, PF 210253, 76152 Karlsruhe, vzb@baw.de

(X) ZTV-Verm

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau (ZTV Verm-StB 01), Ausgabe 2001

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln

ARS Nr. 18/2001 vom 30.05.2001 – StB13/16.57.10-02/1 Va 01

() ZTV VZ

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen (ZTV VZ, Ausgabe 2011)

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln

ARS Nr. 09/2011 vom 21.07.2011 – StB11/7122.3/4-1448157

(X) ARS ZTV SoB-StB20

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 23/2020

Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigung; Bauweisen

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“, Ausgabe 2020, (ZTV SoB-StB 20)

(X) TL SoB-StB20

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 24/2020

Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen, Eigenschaften

Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2020, TL SoB-StB 20)

(X) TL G-StB20

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 25/2020

Sachgebiet 06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung

Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil Güteüberwachung, Ausgabe 2020 (TL G SoB-StB 20)

Muster für Dokumentation der Eigenüberwachung der Anfangsgriffigkeit von Walzasphalt:

Dokumentation der Eigenüberwachung der Maßnahmen zur Sicherstellung der Anfangsgriffigkeit von Walzasphaltdeckschichten				
Baumaßnahme:	BAB A 9, km 18,317– 22,090		Deckschichtart: SMA 0/11 S	
Auftragnehmer (AN):	BG Mustermann			
Strecken-km/Station	19,720			
Fahrtrichtung/-spur	Berl.-Mü			

Prüfung beim Einbau:

Einbaudatum		19.07.02			
Wetter (sonnig, bedeckt, Feuchtigkeit, Temperatur)		Bedeckt 18°C			
	Soll-Vorgaben des AN	Ist-Feststellung des AN			
Mischguttemperatur [°C]	160 – 170 °C	165 °C			
Mischgutbeschaffenheit	schwer verdichtbar	mattglänzend			
Einbaugeräte	Fertiger Hochverdichtungs- bohle (sh. Arbeitsanleitung)	gem. Arbeits- anleitung			
Verdichtungsgeräte Verdichtungsschema	Tandemwalze + schwere statische Walze siehe Arbeitsanleitung	gem. Arbeits- anleitung			
Abstreugerät/-verfahren	Walzenstreuer	Walzenstreue r			
Beschaffenheit der Ober- fläche vor Bearbeitung <ul style="list-style-type: none">• gleichmäßig• Entmischung/offene Stellen• Fettstellen/ Mörtelanreicherung	gleichmäßig	gleichmäßig keine Fettstellen			
Oberflächentemperatur [°C] beim Abstreuen	≥ 100 °C	120 °C			
Abstreumaterial <ul style="list-style-type: none">• Gesteinsart• Körnung• roh• bituminiert	Diabas PSV > 53 BS/SP 1/3 roh	OK OK OK			
Menge-Abstreumat. [kg/m²]	0,8	0,9			
Verteilung- Abstreumaterial	gleichmäßig	gleichmäßig			
Geprüft durch (Name)		Mustermann			
(Unterschrift)		Mustermann			

Prüfung nach Einbau:

	Soll-Vorgaben des AN	Ist-Feststellungen des AN			
Nicht gebundenes Material entfernt.	restlos	geringer Rest			
Beschaffenheit der Ober- fläche nach der Bearbei- tung (Gleichmäßigkeit)	gleichmäßig	gleichmäßig			
Einbindungsgrad des Abstreumaterials	fest eingebunden	fest			
Bemerkungen (z.B. Mindestabkühlzeit vor Verkehrsfreigabe)	24 Std.	30 Std.			
Geprüft durch (Name)		Mustermann			
(Unterschrift)		Mustermann			

